



Änderung der Schiessverordnung: Erläuterung

1. Ausgangslage

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Armeewaffen der Logistikbasis der Armee (LBA), in der auch kantonale Stellen vertreten sind, hat u.a. die Aufgabe, Schwachstellen bei der Abgabe und Rücknahme von Armeewaffen zu eruieren und erforderliche Massnahmen einzuleiten.

Die Rückgabe und der Einzug von Leihwaffen ist in der Schiessverordnung des VBS (SR 512.311) geregelt. Soweit die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Rückgabe einer Leihwaffe nicht klar sind, erlässt die LBA im Streitfall gegen den Besitzer oder die Besitzerin der Leihwaffe eine Verfügung, wonach die Voraussetzungen zur Belassung der Leihwaffe nicht mehr erfüllt sind und er oder sie seine bzw. ihre Leihwaffe zurück zu geben hat.

Die Vollstreckung der Verfügung erfolgt dann bei Bedarf durch den jeweiligen Wohnsitzkanton des Besitzers oder der Besitzerin der Leihwaffe (Rechtshilfe der Kantone bei der Vollstreckung von Verfügungen des Bundes gemäss Art. 43 VwVG; SR 172.021).

Dieser "Prozess" ist aufwändig und dauert insbesondere aufgrund der kantonalen Unterschiede lang. Der Vollzug soll nun künftig effizienter und analog dem bewährten Ablauf bei der vorsorglichen Abnahme von persönlichen Waffen und Leihwaffen geregelt werden.

2. Grundzüge der Vorlage

Künftig soll eine Beauftragung der Kreiskommandanten durch die LBA analog deren Beauftragung durch den Führungsstab der Armee bei der vorsorglichen Abnahme von persönlichen Waffen und Leihwaffen gemäss Artikel 7 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10) und Artikel 53a der Schiessverordnung erfolgen können.

Der direkte Einbezug der Kreiskommandanten hat sich diesfalls bewährt und es ist sinnvoll und zweckmässig bei Bedarf auch bei "nicht-vorsorglichen" Armeewaffen-Einzügen den Kreiskommandanten zu beauftragen, welcher dann seinerseits die kantonalen Polizeibehörden mit dem Einzug der Leihwaffe beauftragen kann.

Im Rahmen der Beauftragung müsste dann die kantonale Polizeibehörde im Einzelfall letztlich die durch die LBA als Behörde des Bundes erlassene Verfügung bei Bedarf zwangsweise vollstrecken.

Damit ist bezüglich Armeewaffen ein einheitliches und einfaches Vorgehen sichergestellt, was mithin auch zur Verbesserung des Schutzes vor Waffenmissbrauch beiträgt.



3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 53a Abs. 4

Der Begriff "Logistik-Center" wird durch den Begriff "Armeelogistikcenter" ersetzt.

Art. 53b

Der Einzug der Leihwaffe durch die LBA - bis anhin in der Schiessverordnung des VBS geregelt - wird nun als Grundsatz in der Schiessverordnung festgehalten. Die Beauftragung des Kreiskommandanten durch die LBA erfolgt wie dessen Beauftragung bei der vorsorglichen Abnahme von persönlichen Waffen und Leihwaffen. Der direkte Einbezug der Kreiskommandanten hat sich diesfalls bewährt und es ist sinnvoll und zweckmässig bei Bedarf auch bei "nicht-vorsorglichen" Armeewaffen-Einzügen den Kreiskommandanten zu beauftragen, welcher dann seinerseits die kantonalen Polizeibehörden mit dem Einzug der Leihwaffe beauftragen kann.

Art. 53c

Bis anhin hat das VBS die Voraussetzungen für die Rückgabe und den Einzug der persönlichen Leihwaffe (lediglich) gestützt auf Artikel 50 Schiessverordnung in der Schiessverordnung des VBS festgelegt. Mit dem neuen Art. 53c wird nun als Folge des neuen Art. 53b eine klare Delegationsnorm geschaffen.